

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 29. April 1998
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-644
Telefax: 0511/1241-769
Az.: GenA 5325-5 III 21, II 16 R. 230-3

Rundverfügung K6/1998

Vergütung der katechetischen Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Zusammenfassung:

Anwendung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) und der diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge auf katechetische Lehrkräfte, für die bisher Stellungsgeld nach den bis zum 31. Juli 1997 geltenden Erlaßbestimmungen für die vom Geltungsbereich des BAT ausgenommenen nebenberuflichen und sonstigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte erstattet wurde.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 09. Oktober 1996 - 5 AZR 338/95 - hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) seine neuere Rechtsprechung bestätigt, wonach § 3 Buchst. n BAT nebst Protokollnotiz wegen Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 Beschäftigungsförderungsgesetz insoweit nichtig ist, als nebenberuflich, nicht geringfügig beschäftigte Angestellte von der Anwendung des BAT und damit von der Zusatzversorgung nach dem Versorgungs-TV ausgeschlossen werden.

Das BAG hatte mit Urteilen vom 01.11.1995 - 5 AZR 84/94, 5 AZR 880/94 - seine Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer geringeren Vergütung für die nebenberuflich, in Teilzeit beschäftigten Angestellten im Vergleich zu Vollbeschäftigten aufgegeben und entschieden, daß es gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße, wenn solchen Lehrkräften, die bisher als sog. Nebenberufliche im Sinne des § 3 Buchst. n BAT tätig und somit vom Geltungsbereich ausgenommen waren, eine Jahreswochenstundenvergütung und nicht die anteilige BAT-Vergütung gezahlt werde. Dadurch werden diese Angestellten wegen ihrer Teilzeitbeschäftigung gegenüber den Vollzeitbeschäftigten ungleich behandelt. Nur solche Angestellte, die unter der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt sind, fallen nach der Rechtsprechung des BAG auch weiterhin nicht unter den Geltungsbereich des BAT. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat keine Bedenken dagegen erhoben, daß aus dieser Rechtsprechung allgemeine Konsequenzen gezogen werden.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat hierzu mitgeteilt, daß auf die Beschäftigungsverhältnisse zwischen dem Land Niedersachsen und den nebenberuflichen Lehrkräften sowie den studentischen Lehrkräften unter den sonstigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräften seit Mai 1997 die Bestimmungen des BAT und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für das Land Niedersachsen geltenden Fassung anzuwenden sind.

Angestellte, die im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB IV - geringfügig beschäftigt sind, fallen weiterhin nicht unter den Geltungsbereich des BAT. Das Beschäftigungsverhältnis und die Vergütungszahlung der geringfügig beschäftigten Lehrkräfte und der sonstigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte richten sich somit weiterhin nach der geltenden Erlaßlage.

Die vorstehenden rechtlichen Konsequenzen sind auch auf die katechetischen Lehrkräfte im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers anzuwenden.

Wir bitten Sie, die bisherigen Beschäftigungsverhältnisse unter Beachtung der neuesten Rechtsprechung hin zu überprüfen und den betreffenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ggf. Änderungsverträge anzubieten. Bei der Feststellung des Überschreitens bzw. des Unterschreitens der Geringfügigkeitsgrenze bitten wir wie folgt zu verfahren:

Erstellt am: 13.01.02

Bei der Vertragsanbahnung sollte zunächst unterstellt werden, daß ein Dienstvertrag für geringfügig beschäftigte Mitarbeiter (Dienstvertragsmuster Nr. 5 gem. Rundverfügung K14/1995 vom 15. August 1995 - Az.: GenA 3200-1 III 21 II 16 R 230-3 -) angestrebt wird. Zunächst ist bei den katechetischen Lehrkräften eine Jahreswochenstundenvergütung zugrunde zu legen. Wird die Entgeltgrenze mit dieser Vergütung nicht überschritten, so ist ein Dienstvertrag nach dem o. g. Muster abzuschließen. Übersteigt die bei der Vertragsanbahnung errechnete Vergütung die Entgeltgrenze für geringfügig Beschäftigte, so bleibt zu prüfen, ob der errechnete Betrag die Grenze eines Sechstels des Gesamteinkommens des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin übersteigt. Sofern dies der Fall ist, ist ein Dienstvertrag nach dem Muster 1 oder 3 zu verwenden, da erst dann ein Anspruch auf anteilige BAT-Vergütung besteht. Wir weisen aber daraufhin, daß dieser Berechnungsmodus nur für diesen Personenkreis gilt.

Die mit Rundverfügung K14/1995 vom 15. August 1995 übersandten Vertragsmuster Nr. 2 und 4 sind nicht mehr zu verwenden.

Soweit die o.a. Mitarbeiter bisher Ansprüche auf tarifliche Leistungen geltend gemacht haben, sind diese Ansprüche für die zurückliegende Zeit unter Beachtung der Ausschlußfrist des § 70 BAT i.V.m. § 21 der Dienstvertragsordnung zu befriedigen. In allen übrigen Fällen ist die anteilige BAT-Vergütung (einschließlich der anteiligen allgemeinen Zulage nach § 2 Absatz 3 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982) frühestens vom 01. November 1995 anzuzahlen.

Wir bitten, uns bis zum 31. Juli 1998 jeweils eine Ausfertigung der Änderungsverträge zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff